



Änderungsantrag

der Fraktion DIE LINKE

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes

Drucksache 17/ 608

Der Landtag wolle beschließen:

§ 6 Entschädigung erhält folgende Fassung:

(1) Abgeordnete erhalten eine monatliche Entschädigung in Höhe von 6250 EUR

(2) Als zusätzliche Entschädigung für die Ausübung besonderer parlamentarischer Funktionen erhalten

1. die Präsidentin oder der Präsident 75 v.H.,
 2. die Vizepräsidentinnen und/oder Vizepräsidenten 7,5 v.H. und
 3. eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter der dänischen Minderheit, wenn die Stärke einer Fraktion nicht erreicht wird 30 v.H.
- der Entschädigung gemäß Absatz 1.

(3) Der Auszahlungsbetrag der Entschädigung nach Absatz 1 und der zusätzlichen Entschädigung nach Absatz 2 und Absatz 4 vermindert sich in Anlehnung der zu den Kosten in Pflegefällen nach § 25 gewährten Zuschüsse vom 1. Januar 1995 an um ein Dreihundertfünfundsechzigstel. Er beträgt für die Entschädigung nach Absatz 1 6.232.88 EUR; in den Fällen der zusätzlichen Entschädigung gemäß Absatz 2 wird der jeweilige Vom-Hundert-Satz von dem verminderten Betrag ausgezahlt. Die Auszahlungsbeiträge werden nicht vermindert, wenn Zuschüsse nach § 25 nicht gewährt werden.

(4) Zusätzliche Entschädigungen nach Absatz 2 dürfen nur an eine Präsidentin oder einen Präsidenten, den Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie an eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten der dänischen Minderheit, wenn die Stärke einer Fraktion nicht erreicht wird, gezahlt werden. Fraktionen können aus den Fraktionsmitteln nach § 6 (Abs. 1) Fraktionsgesetz Funktionszulagen für eine Fraktionsvorsitzende oder einen Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 50 v.H. und für eine Parlamentarische Geschäftsführerin oder einen Parlamentarischen Geschäftsführer in Höhe von 30 v. H. der Entschädigung gemäß § 6 Absatz 1 erstatten. Darüber hi-

nausgehende Zahlungen für besondere parlamentarische Funktionen aus Mitteln der Fraktionen sind unzulässig.

(5) Nehmen Abgeordnete mehrere besondere parlamentarische Funktionen wahr, steht ihnen nur die jeweils höchste zusätzliche Entschädigung nach Absatz 2 zu.

§ 9 Absatz eins erhält folgende Fassung

(1) Abgeordneten werden auf Antrag nachgewiesene Aufwendungen für die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bis zu einer Höhe von 1500 EUR monatlich erstattet.

§ 13 Absatz eins erhält folgende Fassung

(1) Abgeordnete erhalten für Fahrten in ihrem Wahlkreis sowie für Fahrten zu den in § 10 Abs. 1 und 2 bezeichneten Sitzungen oder Veranstaltungen auf Antrag und Einzelnachweis

- a. bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs für jeden gefahrenen Kilometer einen Aufwendungsersatz in Höhe von 0,20 EUR oder
- b. bei der Benutzung regelmäßig verkehrender öffentlicher Beförderungsmittel die Kosten der 2. Klasse erstattet; Fahrpreismäßigungen sind zu berücksichtigen; Fahrtkosten werden nicht erstattet, wenn das regelmäßig verkehrende öffentliche oder ein anderes Beförderungsmittel unentgeltlich benutzt werden kann. Bei der Benutzung anderer Beförderungsmittel wird keine höhere Fahrtkostenerstattung gewährt als beim Benutzen eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Beförderungsmittels.

§ 14 Reisen außerhalb Schleswig-Holsteins erhält folgende Fassung

Für Reisen, die Abgeordnete im Auftrag des Landtages, der Präsidentin oder des Präsidenten oder aufgrund eines von der Präsidentin oder vom Präsidenten genehmigten Ausschussbeschlusses außerhalb Schleswig-Holstein, Hamburgs, Nord-schleswigs, Niedersachsen, Bremens und Mecklenburg-Vorpommerns unternehmen, erhalten sie als Fahrtkostenerstattung bei der Benutzung der Bahn die Kosten der 2. Klasse, bei Flügen grundsätzlich nur die realen Kosten, höchstens aber die Kosten, die bei Benutzung der Bahn (2. Klasse) anfallen würden. Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs auf Einzelnachweise werden für jeden gefahrenen km 0,20 Euro erstattet.

Ulrich Schippels
und Fraktion